

Motion

betreffend

Kirchenaustritt, KO §8, Abs. 4

„Der Austritt erfolgt mittels Austrittserklärung (eingeschriebener Brief) an die Kirchenpflege. Er wird wirksam mit dem Aufgabedatum bei der schweizerischen Post.

Text:

Antrag auf Änderung von §8, Abs. 4 der Kirchenordnung (Austritt aus der Landeskirche). §8, Abs. 4 soll folgendermassen geändert werden (wie Text in der Gesamtrevision vor dem Rückkommensantrag im Nov. 10):

„Der Austritt wird mit Zugang der Austrittserklärung bei der Kirchenpflege oder Aufgabe zu deren Händen bei der Schweizerischen Post (Poststempel) wirksam.“

Begründung:

An der Synodesitzung vom 10. November 2010 wurde mit einem Rückkommensantrag zur Gesamtrevision der Kirchenordnung nach einer Diskussion beschlossen, Austrittserklärungen müssten per eingeschriebenem Brief eingereicht werden, damit das Datum rechtsgültig erfasst werden könne.

In der Praxis zeigt sich diese Bestimmung als aufwändig und unverständlich, indem die meisten der Austrittserklärungen mittels normaler Post eingereicht werden. Um die Kirchenordnung einzuhalten, müssen diese Austrittsschreiben alle wieder zurückgesandt werden, mit dem Hinweis auf das Einschreibenlassen des Briefes. Wir teilen den Austrittswilligen also mit, dass wir zwar ihren Willen zum Austritt zur Kenntnis genommen haben, aber ihn so nicht akzeptieren können. Diese formale Hürde verärgert die Austrittswilligen oft und zeigt die Organisation Kirche als starr und unbeweglich. Werden Austrittserklärungen kurz vor Jahresende, wenn das Sekretariat nicht besetzt ist, in den Briefkasten der Kirchgemeinde geworfen, bekommt das Datum eine wichtige Bedeutung: wer bis und mit 31.12. austritt, bezahlt keine Kirchensteuern für das ganze laufende Jahr. In diesem Fall können recht unangenehme Situationen bis zu angedrohten Rechtsklagen entstehen, wenn die Austrittserklärung noch vor Ende Jahr eintrifft, mit dem Zurücksenden des Briefes und dem Einschreibenlassen das Jahresende aber überschritten wird.

Offensichtlich ist dabei auch der grosse administrative Aufwand, allein um Paragraph 8, Abs. 4 gerecht zu werden (grosse Gemeinden haben zum Teil über 100 Austritte).

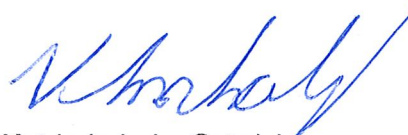
Es ist uns bekannt, dass einige Kirchgemeinden alle Austritte akzeptieren, auch die nichteingeschriebenen.

Das geltende Gesetz wird also nicht angewendet, weil es nicht praktisch ist und zu Konflikten führen kann. Unsere Kirchenordnung ist aktuell und zeitgemäss. Die Kirchgemeinden sollten hinter ihr stehen und sie anwenden können. Was nützt uns ein Gesetz, das ein wenig umgangen wird?

Deshalb sollten wir die Kirchenordnung (Paragraph 8, 4 der KO) anpassen, damit sie anwendbar ist. Der Text soll wieder so lauten, wie in der Gesamtrevision der KO vor dem Rückkommensantrag vorgeschlagen.



Susanne Fricker, Rapperswil



Katrin Imholz, Gränichen